

Gemeinde Höchenschwand  
Landkreis Waldshut

**SATZUNG**  
**für den Wochenmarkt der Gemeinde Höchenschwand**  
**(Wochenmarktordnung)**

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der § 67 Abs. 1, § 68 Abs. 2 und § 69 Abs. 1 GewO hat der Gemeinderat der Gemeinde Höchenschwand in der Sitzung vom 26. April 2021 folgende Satzung über den Wochenmarkt beschlossen:

**§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Höchenschwand betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

**§ 2 Ort, Zeit und Öffnungszeiten**

(1) Der Wochenmarkt findet auf dem Vorplatz des Rathauses incl. Parkstreifen entlang der Waldshuter Straße bis zur Kreuzung Poststraße statt.

(2) Der Wochenmarkt findet donnerstags von 09:30 Uhr bis 13:00 Uhr statt. Der erste Markttag ist der letzte Donnerstag im April. Der letzte Markttag ist der erste Donnerstag im November. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag, so kann der Wochenmarkt am vorhergehenden Wochentag stattfinden.

**§ 3 Warenangebot**

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die folgenden in der Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände und Waren des täglichen Bedarfs angeboten werden:

- a) Lebensmittel im Sinne des § 2 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- c) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme lebender Tiere;
- d) Molkereiprodukte
- e) Brot- und Backwaren.

(2) Auf dem Wochenmarkt dürfen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden. Der Verkauf von selbsterzeugten alkoholischen Getränken ist auf dem Wochenmarkt ebenfalls gestattet.

**§ 4 Zutritt**

Die Gemeinde Höchenschwand kann im Einzelfall aus sachlich gerechtfertigtem Grund den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Über die Zulassung zum Markt entscheidet die Gemeinde.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn der vorhandene Platz nicht ausreicht oder wenn gegen die Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

### **§ 5 Pflichten der Standinhaber, Zustand der Standplätze**

(1) Die zugelassenen Standinhaber verpflichten sich, an den Markttagen zu erscheinen und Waren ihres Sortiments feilzubieten. Ein Fernbleiben vom Markt ist rechtzeitig, d.h. in der Regel eine Woche vor dem Markttag der Gemeinde anzuzeigen, damit gegebenenfalls ein Ersatzbewerber für diesen Markttag zugelassen werden kann.

(2) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(3) Der Standplatz wird auf Antrag durch das Ordnungsamt der Gemeinde Höchenschwand für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch darauf, einen bestimmten Standplatz zu erhalten oder zu behalten.

(4) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen, die Einzelerlaubnis -spätestens am Tage vor dem Markttermin- schriftlich oder mündlich.

(5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(6) Die Erlaubnis kann vom Ordnungsamt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der/die Benutzer/in die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(7) Die Erlaubnis kann vom Ordnungsamt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Standplatz auf dem Wochenmarkt wiederholt nicht benutzt wird,
- b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benutzt wird,
- c) der/die Inhaber/in der Erlaubnis oder dessen/deren Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmung dieser Marktordnung verstoßen haben,
- d) nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis nach Abs. 6 Buchst. a) rechtfertigen würden.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann das Ordnungsamt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

### **§ 6 Aufbau und Abbau**

(1) Die Standinhaber des Wochenmarktes dürfen die Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstige Betriebsgegenstände frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit auf den Marktplatz bringen, dort auspacken bzw. aufstellen. Diese Arbeiten sind bis Marktbeginn zulässig.

(2) Die Standinhaber müssen die Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstige Betriebsgegenstände spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt haben.

(3) Das vorzeitige Abbauen von Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstigen Betriebsgegenständen ist ohne Genehmigung der Marktverwaltung untersagt.

## **§ 7 Verkaufseinrichtungen**

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Markt nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Die Marktverwaltung ist berechtigt, eine Beschränkung der Frontlänge oder der Tiefe der Verkaufseinrichtungen für die Standplätze festzusetzen, falls dies aus Platzgründen erforderlich ist.

(3) Bei dem Umgang mit Lebensmitteln sind die aktuellen Vorschriften der Lebensmittelhygiene einzuhalten.

(4) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Vordächer an Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur bis zu 1,50 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m über dem Erdboden haben.

(5) Jeder Standinhaber hat an seinem Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie seine Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Ein Standinhaber, der eine Firma führt, hat außerdem den Firmennamen in der vorbezeichneten Weise anzubringen.

Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(6) Der Anschluss an die örtliche Stromversorgung und der Stromverbrauch erfolgen auf Kosten der Standinhaber.

## **§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt**

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten. Es gelten die aktuellen Corona-Bestimmungen.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde,
4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
6. einen Platztausch vorzunehmen oder einen Teilnehmer zum Platztausch zu veranlassen.

(4) Jeder Teilnehmer ist für den ordnungsgemäßen und ungefährlichen Zustand der von ihm eingebrachten oder mitgeführten Sachen verantwortlich.

(5) Den Beauftragten der Gemeinde, den Kontrolleuren des Amtes für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung sowie anderen zuständigen Beamten ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

### **§ 9 Sauberhaltung des Wochenmarkts**

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet:

1. ihre Verkaufseinrichtungen und die Standplätze sauber zu halten, Marktabfälle und Kehricht in besonderen Behältnissen aufzubewahren,
2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
3. Verpackungsmaterial bereitzuhalten.

(3) Die Beseitigung der Abfälle geht zu Kosten und Lasten der betroffenen Standinhaber.

### **§ 10 Haftung**

(1) Die Benutzung der Marktflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für Schäden auf dem Markt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Gemeinde keine Haftung für eingebrachte Sachen.

(3) Der Standinhaber haftet gegenüber der Gemeinde für sämtliche verursachte Schäden, sofern er nicht nachweisen kann, dass weder ihn noch sein Personal ein Verschulden trifft.

### **§ 11 Standgebühren**

Die Gemeinde Höchenschwand erhebt für die das Feilbieten von Waren auf dem Wochenmarkt vorerst keine Gebühr. Die Gemeinde behält es sich jedoch vor, zu einem späteren Zeitpunkt eine entsprechende Marktgebührenordnung zu erlassen.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarkt-Satzung über

1. den Zutritt gemäß § 4,
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5,
3. den Auf- und Abbau nach § 6,
4. das Abstellen von Fahrzeugen nach § 8 Abs. 3,
5. die Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs. 1 - 5,
6. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 8 Abs. 2,
7. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 8 Abs. 3 Ziff. 1,
8. das Verteilen von Werbematerial nach § 8 Abs. 3 Ziff. 2,

9. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 8 Abs. 3 Ziff. 3 und Ziff. 4,
10. das Schlachten von Kleintieren nach § 8 Abs. 3 Ziff. 5,
11. die Verunreinigung und das Einbringen von Abfällen nach § 9 Abs. 1,
12. die Sauberhaltung der Standplätze und die Aufbewahrung von Marktabfällen und Kehricht nach § 9 Abs. 2, verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 €, geahndet werden.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweise über Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Höchenschwand, den 05. Mai 2021

Sebastian Stiegeler  
Bürgermeister

